

Benutzungsgebührensatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 Nr. 9) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Nutzung des Jahnsportplatzes nach der Maßgabe der Benutzungsatzung für den Jahnsportplatz Neuenhagen bei Berlin werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Abgegoltene Kosten

- (1) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Sportplatzes und seiner Ausstattung abgegolten.
- (2) Erfordert die verursachte Verschmutzung des Sportplatzes eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3

Schuldner der Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den Nutzungsantrag und/oder die Nutzungsvereinbarung im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Nutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Die Gebühr kann als Vorausleistung erhoben werden. Bei Langzeitnutzung (ab sechs Monate) kann mit der Nutzungsvereinbarung eine gesonderte Fälligkeit geregelt werden.
- (2) Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungsleiter aus ortsansässigen Sportvereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin tätigen Sportvereinen mit überwiegend Neuenhagener Mitgliedern bzw. Neuenhagener Benutzern ist die Nutzung des Sportplatzes kostenfrei, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o. ä. verbunden ist.
- (2) Erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt.
- (3) Kostenfreie Nutzung haben Neuenhagener Kitas und Schulen, Polizei und örtliche Feuerwehr. Sportgruppen, welche ihren Landesleistungsstützpunkt in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin haben, können den Sportplatz kostenfrei bis zu 3 Stunden wöchentlich nutzen. Eine kostenfreie Nutzung ist nur im Rahmen freier Kapazitäten möglich.

§ 6

Gebührentarif für Fußballtraining und Punktspielbetrieb

Für die Benutzung des Sportplatzes einschließlich der Umkleiden und Sanitärbereiche ist von den nutzenden Vereinen für jedes aktive Vereinsmitglied bzw. für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre der Abteilung Fußball eines Vereins eine pauschale Gebühr in Höhe von 96 Euro pro Jahr zu entrichten. Stichtag ist der Meldetermin der Vereinsmitglieder an den Landessportbund, den Fußball-Landesverband Brandenburg oder den Berliner Fußball-Verband.

§ 7

Gebührentarif für sonstige Nutzungen

Gebühren für sonstige Nutzungen belaufen sich auf:

- 10 Euro pro Stunde für ortsansässige Vereine,
- 30 Euro pro Stunde für sonstige Nutzer.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, 06.12.2013

Jürgen Henze
Bürgermeister